



## Musterlösung zur Prüfung

### «Die Sanktionen des Strafgesetzbuches» (13.06.2023)

---

#### Hinweis

Die Musterlösung stellt eine standardisierte Lösung dar. Deshalb sind Abweichungen vom Punkteraster möglich. Abzüge sind, neben eigentlich fehlerhaften Antworten, namentlich denkbar aufgrund von Auslassungen, Aufbaufehlern oder inneren Widersprüchen. Für das blosses Abschreiben von Gesetzestexten wurden keine Punkte vergeben.

---

**Aufgabe 1:** *Dürfen Aspekte der Prävention im Rahmen der Strafzumessung berücksichtigt werden? Falls ja, inwiefern?*

Dies hängt zunächst davon ab, ob eine Überschuld- oder eine Unterschuldstrafe zur Debatte steht. Es ist unzulässig, aus general- oder spezialpräventiven Gründen über das schuldangemessene Mass der Strafe hinaus zu gehen. Eine Strafe lässt sich nur in dem Masse vertreten, wie sie in ihrem Umfang der Schuld der verurteilten Person entspricht. Nur in *diesem* Ausmass kann sie dem Täter zum Vorwurf gemacht werden. Eine Überschreitung der schuldangemessenen Strafe würde das Schuldprinzip verletzen.

Innerhalb des Schuldrahmens (vgl. Spielraumtheorie) sollen, gemäss bundesgerichtlicher Praxis, auch generalpräventive Belange zur Geltung kommen können. Diesfalls muss die Strafe geeignet sein, die Allgemeinheit zu veranlassen, sich an die Strafrechtsnormen zu halten. Dem ist in dieser Allgemeinheit nicht zu widersprechen. Bloss vermag niemand zu sagen, ob im Einzelfall eine konkrete Strafe dies zu leisten vermag. Es besteht deshalb die Gefahr, dass unter Hinweis auf die genannte Formel am Einzelnen aus generalpräventiven Gründen ein Exempel statuiert wird.

Zudem dürfen weitere spezialpräventive Belange berücksichtigt werden. Dafür gibt es zwei Ansatzpunkte:

- das Gericht muss bei der Strafzumessung «die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters» berücksichtigen (Art. 47 Abs. 1 StGB). Solche *spezialpräventiven* Aspekte sind insofern in die Strafzumessung einzubeziehen, als sie zu einem Strafmass führen, das *hinter* der Schuld der verurteilten Person zurückbleibt.



- Die Strafempfindlichkeit ist ebenfalls ein spezialpräventiver Aspekt. Sie gründet auf der Erkenntnis, dass die Freiheitsstrafe den einen Menschen härter treffen kann als einen anderen, Bsp. kranker ↔ gesunder Täter. Wenn bei identischem Verschulden die gleich hohe Strafe den einen T deutlich härter trifft als den anderen und das Gericht darauf Rücksicht nimmt, stellt dies ebenfalls einen präventiven Aspekt dar.

**Aufgabe 2:** *Inwiefern wirken sich nach Gesetz und bger. Praxis Vorstrafen bei der Strafzumessung aus?*

Vorstrafen fallen im Rahmen der Strafzumessung unter verschiedenen Aspekten ins Gewicht:

1. Sie können ein Einfluss auf die Wahl der Strafart haben (vgl. Art. 41 Abs. 1 lit. a StGB), wenn auf eine Freiheitsstrafe statt auf eine Geldstrafe erkannt wird, weil sie aufgrund der Vorstrafen am Platz erscheint;
2. sie spielen eine Rolle bei der Frage, ob der bedingte Strafvollzug gewährt werden kann, siehe Art. 42 Abs. 2 StGB;
3. sie fallen beim Strafmass ins Gewicht (wobei sich einschlägige Vorstrafen besonders strafferhöhend auswirken). Vorstrafen sollen, laut Bundesgericht, «grundsätzlich automatisch zu einer Straferhöhung» führen (BGE 136 IV 1 E. 2.6.2). Sie fallen allerdings umso weniger ins Gewicht, «je geringfügiger sie sind und je länger sie zurückliegen» (BGE 121 IV 3 E. 1c/dd). Eine bereits aus dem Strafregister entfernte Verurteilung darf zudem nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Überlegung dahinter ist einfach: Die Warnung hat nichts genützt, also wird sie wiederholt und verstärkt.

**Aufgabe 3:** *Erläutern Sie die Methode, nach welcher eine Geldstrafe zugemessen wird.*

Das Mass der Geldstrafe wird durch zwei Faktoren bestimmt: die Zahl und die Höhe der Tagessätze, auf die das Urteil lautet. Dabei beträgt die mögliche Zahl der Tagessätze, sofern das Gesetz es nicht anders bestimmt, höchstens 180 und mindestens 3 (Art. 34 Abs. 1 StGB). Für die Höhe der Tagessätze gilt hingegen grundsätzlich ein Maximum von 3000 (Art. 34 Abs. 2 StGB) und ein Minimum von 30 Franken, ausnahmsweise von 10 Franken.

Die Bemessung der Geldstrafe erfolgt somit in zwei Schritten: Die Zahl der Tagessätze bestimmt sich nach dem Verschulden des Täters (Art. 34 Abs. 1 Satz 2 StGB; Art. 47 StGB), die Höhe nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen im Urteilszeitpunkt. Diese beiden Faktoren werden multipliziert.



Ausgangspunkt der Ermittlung der Tagessatzhöhe bildet das Einkommen der verurteilten Person, das ihr (wiederrum im Zeitpunkt des Urteils) pro Tag zur Verfügung steht, und zwar unbeschadet um die Quellen, aus denen es stammt (Erträge aus selbständiger oder unselbständiger Arbeit, Vermögen und privat- oder öffentlich-rechtliche Unterstützungsleistungen).<sup>1</sup>

Davon abzuziehen ist, was gesetzlich geschuldet ist, wie insbesondere Steuern und Beiträge an öffentliche wie private Versicherungen (AHV/IV, Pensionskassen, Krankenversicherungen usw.), sowie die notwendigen Berufsauslagen.

Massgeblich ist das *Nettoeinkommen*. Hierbei muss es auf die *durchschnittlichen* Einkünfte der verurteilten Person ankommen, also nicht einzig auf ihre augenblickliche, sondern auch auf ihre vergangenen und künftigen finanziellen Verhältnisse, soweit diese Letzteren mit hinreichender Sicherheit feststehen. Wurde das Nettoeinkommen ermittelt, sind u.U. noch folgende Abzüge vorzunehmen: Familien- und Unterstützungspflichten (siehe Art. 34 Abs. 2 StGB), Zahlungspflichten gegenüber einem früheren Ehepartner oder Kindern aus erster Ehe, sonstige grössere Zahlungsverpflichtungen.

Bei der Bemessung der Tagessatzhöhe zu berücksichtigen ist sodann, laut Art. 34 Abs. 2 StGB, auch das *Vermögen*. Es gibt allerdings keinen Grund, dieses mitzuberücksichtigen (weder tagessatzerhöhend noch -senkend), soweit der Lebensunterhalt aus laufendem Einkommen und nicht qua Vermögensverzehr bestritten wird. Nur dort, wo der Täter zur Bestreitung des täglichen Lebens selber darauf zurückgreift, kann auch dem Strafgericht ein entsprechender Eingriff nicht verwehrt sein.

Das Kriterium des *Lebensaufwandes* (Art. 34 Abs. 2 StGB) ist nur von Bedeutung, wenn es nicht mit erheblichem Einkommen (u.U. auch Vermögen) parallel läuft und hat dort eine Korrekturfunktion, wo ein offenkundig hoher Lebensaufwand mit einem auffällig tiefen Einkommen verbunden ist.

Das Gesetz erwähnt schliesslich das *Existenzminimum* als tagessatzbegrenzenden Faktor: Durch die Höhe des Tagessatzes darf nicht in den betriebsrechtlichen Notbedarfs des Täters eingegriffen werden (Art. 93 SchKG). Dabei handelt es sich nicht um eine harte Grenze, sondern um einen Hinweis darauf, bei tiefen Einkommen den Notbedarf im Auge zu behalten.

#### **Aufgabe 4:**

*Jorge war mit seinem Leben mehr als zufrieden: Er hatte eine unbekümmerte Kindheit genossen, war mit seiner Jugendliebe (Sonja) verlobt und in seinem Beruf von Klienten und Kollegen gleichermassen geschätzt. Diese Idylle zerbrach abrupt in der Nacht vom 13. Oktober 2016, als er nach langen Überstunden auf der Rückfahrt nach Hause einen Sekundenschlaf erlitt und dadurch einen Selbstunfall*

---

<sup>1</sup> Bleiben diese Einkünfte hinter den Beträgen zurück, die der Betroffene in zumutbarer Weise erzielen könnte oder auf die er Anspruch hätte, so ist vom «potentiellen» Einkommen auszugehen.



*verursachte, bei welchem er ein Bein und einen Arm verlor. Nach der wenig erfolgreichen Rehabilitation ging es nur noch bergab: Aus Frust kam es immer wieder zu Alkohol- und Betäubungsmittelmissbrauch. Am 22. Januar 2019 verurteilte ihn ein Gericht wegen des Kaufs von 30g Marihuana zu einer Busse von CHF 200. Bald darauf kam es zu einer weiteren Verurteilung wegen Beschimpfung (Art. 177 StGB) und Nichtanzeigen eines Fundes (Art. 332 StGB) (bedingte Geldstrafe von 10 Tagessätzen und Busse von CHF 350). Durch den wiederkehrenden Alkohol- und Betäubungsmittelmissbrauch und den damit verbundenen Konzentrationsmangel verlor Jorge schliesslich seine Arbeit. Daraufhin folgten mehrere Ladendiebstähle (in Lebensmittel- und Kleidergeschäften), die ihrerseits zu einer am 16. Mai 2023 ausgesprochenen bedingten Freiheitsstrafe von 5 Monaten führten. Als Jorge von der Verhandlung nach Hause zurückkam, traf er seine Verlobte mit gepacktem Koffer vor der Haustür: Es reiche ihr und sie verlasse ihn, zumal sie nun mit Anton (Jorges ehemaliger Arbeitskollege und guter Freund) ein Verhältnis habe. Es kommt zu einer körperlichen Auseinandersetzung zwischen Jorge und Sonja, sie erleidet einen Nasenbeinbruch.*

*Sie vertreten Jorge vor Gericht. Die Anklage lautet auf einfache Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 2 StGB) und die Staatsanwaltschaft beantragt eine Freiheitsstrafe von 9 Monaten. Während der Verhandlung hat Jorge zunächst alle Vorwürfe (aus Scham über seine Taten) bestritten, angesichts der vorliegenden erdrückenden Beweise aber schliesslich vollumfänglich gestanden. Während sich das Gericht zur Urteilsberatung zurückgezogen hat, fragt er Sie, wie seine Chancen auf eine bedingte Strafe stünden. Er habe seine Lektion gelernt und möchte nach Spanien auswandern (da er auch einen spanischen Pass besässe) und dort sein Leben von Neuem beginnen.*

**(a)** *Was antworten Sie ihm? Gehen Sie davon aus, dass das Gericht dem Strafantrag der Staatsanwaltschaft folgen wird, und begründen Sie Ihre Antwort anhand der einschlägigen Normen des StGB.*

Dem J droht nun eine Freiheitsstrafe von insgesamt 9 Monaten. Laut Fragestellung wird das Gericht dem Strafantrag der Staatsanwaltschaft Folge leisten. Damit könnte die Strafe grundsätzlich bedingt ausgesprochen werden (Art. 42 Abs. 1 StGB). Eine teilbedingte Freiheitsstrafe käme hingegen nicht in Betracht, da der zu vollziehende Teil mindestens 6 Monate betragen muss und gleichzeitig die Hälfte der Strafe nicht übersteigen darf (Art. 43 Abs. 2 und 3 StGB).

Nachfolgend müssen daher die formellen und materiellen Voraussetzungen von Art. 42 StGB geprüft werden.

Formelle Voraussetzungen: Vorliegend wird das Gericht eine Freiheitsstrafe aussprechen, die weniger als 24 Monate betragen wird. Die formellen Voraussetzungen für eine bedingte Strafe sind somit gegeben.



Materielle Voraussetzungen: Materiell setzt der bedingte Aufschub des Vollzuges einer Strafe in erster Linie voraus, dass «eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen und Vergehen abzuhalten» (Art. 42 Abs. 1 StGB). Gemeint ist damit, dass auch ohne Vollzug der Strafe eine weitere Straffälligkeit nicht zu erwarten ist.

Um diese Frage der sog. Legalprognose beantworten zu können, sind vorliegend folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Gemäss Sachverhalt wurde J in den letzten fünf Jahren wiederholt verurteilt; keine der verhängten Strafen überstieg jedoch die von Art. 42 Abs. 2 StGB gesetzte Grenze von 6 Monaten Freiheitsstrafe. Demzufolge bedarf es *in casu* keiner «besonders günstige[n] Umstände».
- Die grösste Rolle bei der Prognose künftigen Legalverhaltens spielt in der bisherigen Praxis die kriminelle Vorbelastung. Hervorzuheben ist vorliegend, dass J noch nie gewalttätig bzw. wegen eines Delikts gegen die körperliche Unversehrtheit verurteilt wurde. Bei der heute zu beurteilenden Tat handelt es sich somit um einen ungleichartigen Rückfall, welcher (zumindest für sich betrachtet) einer günstigen Prognose nicht entgegensteht.
- Der Sachverhalt deutet darauf hin, dass es sich um eine Ausnahmesituation gehandelt hat. Die körperliche Auseinandersetzung entstand im Affekt, als Reaktion auf Sonjas Enthüllungen. Es spricht einiges für eine Kurzschlusshandlung, eher wenig für eine überlegte Tat. Auch dies spricht eher gegen die Gefahr erneuter Straffälligkeit (zumal nicht zu erwarten ist, dass eine entsprechende Situation zukünftig wieder stattfinden wird).
- Der Täter hat während der Verhandlung zunächst alle Vorwürfe bestritten. Beweggrund dahinter war allerdings die Scham für die begangene Tat. Daher kann das Leugnen nicht als Zeichen fehlender Reue oder mangelnder Einsicht in die Verwerflichkeit des vollzogenen Unrechts – und somit negativ – gewertet werden. Ganz im Gegenteil: Das Schamgefühl des J spricht eher für künftiges Wohlverhalten.
- J beabsichtigt, sein Umfeld und seine Lebenssituation radikal zu ändern und nach Spanien auszuwandern. Auch dieses Element ist grundsätzlich positiv zu bewerten.
- Die Tatsache, dass der Täter die Schweiz im Falle einer Verurteilung mit bedingtem Vollzug vor Ablauf der Probezeit verlassen würde, stellt im Übrigen laut BGer keinen zureichenden Grund für die Ablehnung des Strafaufschubs dar, sofern anzunehmen ist, dass die Verurteilung für den Betroffenen auch ohne die Überwachung durch die schweizerischen Behörden eine genügende Warnung sein werde.
- Schliesslich ist zu beachten, dass der bedingte Vollzug die Regel darstellt, von der nur bei ungünstiger Prognose abgewichen werden soll.



Alles in allem spricht vieles für eine positive Legalprognose. Die Chancen, dass der bedingte Strafvollzug gewährt wird, stehen somit gut. Die bedingte Freiheitsstrafe könnte zudem allenfalls mit einer Busse verbunden werden (Art. 42 Abs. 4 StGB).

**(b)** *Ändert sich etwas, wenn die Freiheitsstrafe 26 Monate beträgt, das Gericht ihm aber eine 90 tägige Untersuchungshaft anrechnet?*

Wenn die Freiheitsstrafe 26 Monate – also mehr als 2 Jahre – beträgt, kann diese nicht mehr vollbedingt ausgesprochen werden (vgl. Art. 42 Abs. 1 StGB). Dass das Gericht die 90 Tage ausgestandener Untersuchungshaft an die Strafe anrechnet, ändert nichts am Ergebnis: Entscheidend für die Frage, ob von der Strafdauer her eine bedingte Strafe möglich ist, ist die verhängte Strafe (hier 26 Monate), nicht diejenige, welche nach Anrechnung der Untersuchungshaft übrigbleibt (23 Monate).

#### **Aufgabe 5:**

**(a)** *Welche Behörde ist für die Anordnung einer stationären Behandlung nach Art. 59–61 StGB zuständig?*

Das (erstinstanzliche) Gericht (Art. 56 Abs. 3, Art. 59 Abs. 1 etc. StGB).

**(b)** *Welche Behörde befindet über die Aufhebung einer stationären Massnahme infolge Aussichtslosigkeit?*

Die Vollzugsbehörde (vgl. Art. 62c Abs. 1 lit. a; Art. 62d Abs. 1 StGB), im gerichtlichen Konzept das Vollzugsgericht.

**(c)** *Welche Behörde hat über die Rückversetzung bei Nichtbewährung nach bedingter Entlassung zu entscheiden?*

Bei Entlassung aus Strafvollzug: Das für die Beurteilung der neuen Tat zuständige Gericht (Art. 89 Abs. 1 StGB) bzw. das Gericht, welches die Bewährungshilfe und die Weisungen angeordnet hat (Art. 89 Abs. 3 i.V.m. Art. 95 Abs. 5 StGB).

Bei Entlassung aus stationärer Massnahme: dito, Art. 62a Abs. 1 StGB



**(d)** *Aus dem StGB geht nicht immer klar hervor, ob ein Gericht oder eine Vollzugsbehörde für eine Vollzugsentscheidung zuständig ist. Welche Tendenz lässt sich allerdings allgemein erkennen?*

In der Tendenz gilt: Je stärker der Entscheid in die Freiheitsrechte der Person einzugreifen droht, desto eher ist die Kompetenz dem Gericht zugewiesen.

**Aufgabe 6:** *Was lässt sich an Art. 64 Abs. 1 lit. a StGB kritisieren?*

- Es handelt sich um eine Generalklausel, die der Variante von lit. b jede selbständige Bedeutung nimmt. Wenn die Möglichkeit der Verwahrung nicht voraussetzt, dass der Täter psychisch gestört ist (vgl. lit. a), so muss er natürlich auch nicht an einer «anhaltenden oder langandauernden psychischen Störung von erheblicher Schwere» leiden. All die in lit. b gestellten Einschränkungen können daher mit Hilfe der Generalklausel mühelos unterlaufen werden.
- Art. 64 Abs. 1 lit. a StGB verkörpert eine Leerformel: Auf welche Persönlichkeitsmerkmale, welche Tatumstände und welche Lebensumstände es ankommen soll und wie sie zu werten sind, wird nicht gesagt. Damit liegt ein Verstoss gegen den Grundsatz «nulla poena sine lege» (Art. 1 StGB) vor.
- Das Gesetz verzichtet auf jeden spezifischen Anhaltspunkt für die Gefahr weiterer Delikte, der die Massnahme begegnen soll. Der Täter muss weder psychisch gestört noch wiederholt straffällig geworden sein. Auch die erstmalige Begehung einer der möglichen Anlasstaten durch einen im Übrigen völlig unauffälligen Menschen kann zu dessen Verwahrung führen, sofern ein Sachverständiger ihm die vorausgesetzte Rückfalleignung attestiert.
- Es ist nicht zu erkennen, wer für die Rückfallprognose fachlich hinreichend qualifiziert sein könnte: Ein Psychiater fällt hier ausser Betracht, da es sich um geistig gesunde Menschen handelt. Demzufolge ist auch nicht ersichtlich, wie eine solche Entscheidung für den Betroffenen überprüfbar sein kann.

Die von lit. a vorgesehene Variante ist somit, im Ergebnis, rechtsstaatlich höchst problematisch.

**Aufgabe 7:**

*Berta Coder (BC) wurde am 18. April 2023 rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von 3 Monaten wegen unbefugter Datenbeschaffung (Art. 143 Abs. 1 StGB) verurteilt. Als Richter/in des Bezirksgerichts Zürich haben Sie heute über eine Verurteilung wegen Besitzes pornographischer Bildaufnahmen, die Gewalttätigkeiten unter Erwachsenen zum Inhalt haben (Art. 197 Abs. 4 Satz 1 StGB), und einer sexuellen Belästigung (Art. 198 StGB) zu befinden. Beide Taten wurden im Januar 2022 verübt.*



*Angenommen, Sie halten eine Freiheitsstrafe von 9 Monaten und eine Busse von CHF 1'600 für angemessen, wie wird Ihr Urteil im Strafpunkt lauten? Begründen Sie Ihre Antwort anhand der einschlägigen Gesetzesbestimmungen des StGB.*

Laut Sachverhalt wurde BC am 18. April 2023 letztinstanzlich zu einer Freiheitsstrafe von 3 Monaten wegen unbefugter Datenbeschaffung i.S.v. Art. 143 Abs. 1 StGB verurteilt.

Nun ist über den Besitz pornographischer Bildaufnahmen nach Art. 197 Abs. 4 Satz 1 StGB sowie über eine sexuelle Belästigung nach Art. 198 StGB zu urteilen, wobei beide Taten im Januar des Jahres 2022 verübt wurden.

Damit könnte ein Fall von Art. 49 Abs. 2 StGB vorliegen: «Hat das Gericht eine Tat zu beurteilen, die der Täter begangen hat, bevor er wegen einer andern Tat verurteilt worden ist, so bestimmt es die Zusatzstrafe in der Weise, dass der Täter nicht schwerer bestraft wird, als wenn die strafbaren Handlungen gleichzeitig beurteilt worden wären.»

Die heute zu beurteilenden Taten wurden im Jahr 2022 begangen, also bevor BC wegen unbefugter Datenbeschaffung (mehr als ein Jahr später) verurteilt wurde. Gemäss Art. 49 Abs. 2 StGB hat das Gericht somit eine Zusatzstrafe in der Weise zu bestimmen, dass BC im Ergebnis nicht schwerer bestraft wird, als wenn die genannten strafbaren Handlungen gleichzeitig beurteilt worden wären.

Grund für Art. 49 Abs. 2 StGB ist folgender: Zufälligkeiten in der Entdeckung oder Verfolgung von Straftaten sollen nicht über die verhängten Strafen entscheiden. Derjenige, der für eine Tat verurteilt worden ist und von dem sich herausstellt, dass er für eine zeitlich früher begangene weitere Tat auch hätte verurteilt werden müssen, wenn man sie gekannt hätte, soll nicht schlechter gestellt sein als im Fall, da beide Straftaten gleichzeitig beurteilt worden wären. Deshalb ist massgebend, ob die zweite Tat zeitlich vor der (ersten) Verurteilung im Erstverfahren verübt wurde. Nur in diesem Fall hätte Gelegenheit bestanden, beide Taten zusammen zu beurteilen, deshalb ist nur dieser Fall von Art. 49 Abs. 2 StGB erfasst.

Vorausgesetzt ist aber ein weiteres: Eine solche Schlechterstellung ist nur (dann) zu befürchten, wenn die beiden Strafen nicht ohnehin kumuliert werden. Und kumuliert werden sie dann, wenn das Aspirationsprinzip nicht greift, d.h.: Wenn das Gericht ungleichartige Strafe verhängen würde, wenn es sie je einzeln beurteilen müsste. Dabei ist bedeutsam, dass an der Rechtskraft der Grundstrafe nicht gerüttelt wird.

Die Gleichartigkeit der Strafen muss im Einzelfall gegeben sein (Art. 49 Abs. 1 StGB; sog. konkrete Methode); es genügt mit anderen Worten nicht, dass in den unterschiedlichen Tatbeständen die gleiche Strafart nur angedroht ist.





*In casu* wird für den Besitz pornographischer Bildaufnahmen eine Freiheitsstrafe für angemessen gehalten. Damit handelt es sich, mit Blick auf die Grundstrafe, um eine gleichartige Strafe. Die Voraussetzung für eine Asperation ist damit erfüllt.

Die sexuelle Belästigung ist hingegen eine Übertretung (Art. 198 Abs. 3 i.V.m. Art. 103 StGB), die einzig mit einer Busse bestraft werden kann. Demzufolge fehlt es in dieser Hinsicht an der verlangten Gleichartigkeit.

Auszugehen ist sodann von der schwersten Straftat (Art. 49 Abs. 1 StGB). Als solche gilt diejenige, die mit der schwersten Strafe bedroht ist (also nicht zwingend diejenige, die im konkreten Fall mit der schwersten Strafe belegt wird). Entscheidend ist, anders gesagt, der abstrakte Strafrahmen.

Der Besitz pornographischer Bildaufnahmen, die Gewalttätigkeiten unter Erwachsenen zum Inhalt haben, ist mit einer Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bedroht (Art. 197 Abs. 4 Satz 1 StGB). Eine unbefugte Datenbeschaffung nach Art. 143 Abs. 1 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe bestraft. Somit ist die «schwerste Tat» hier die unbefugte Datenbeschaffung (auch wenn sie nach den Umständen des konkreten Falles verschuldensmässig nicht am schwersten wiegt; sonst könnte die echte Konkurrenz sinnwidrigerweise zu einer Herabsetzung des Strafrahmens führen).

Demnach muss vorliegend die Grundstrafe um einen angemessenen Anteil der neu zu beurteilenden Tat asperiert werden (in der Praxis erfolgt meist eine Erhöhung von ungefähr zwei Dritteln). Von dieser gedanklich gebildeten Gesamtstrafe ist die rechtskräftige Grundstrafe abzuziehen. Das ergibt dann die Zusatzstrafe, d.h. die in diesem Urteil tatsächlich zu verhängende Strafe.

Für die unbefugte Datenbeschaffung (als schwerste Straftat) wurde eine Freiheitsstrafe von 3 Monaten ausgesprochen, während für den Besitz pornographischer Bildaufnahmen eine Freiheitsstrafe von 9 Monaten angemessen scheint. Die hypothetische Gesamtstrafe errechnet sich dementsprechend wie folgt: 3 Monate + 6 Monate ( $\frac{2}{3}$  von 9 Monate) = 9 Monate. Von dieser ist die rechtskräftige Grundstrafe (von 3 Monaten) abzuziehen, womit sich eine Zusatzstrafe von 6 Monaten ergibt.

Das Urteil wird im Ergebnis somit auf eine Freiheitsstrafe von 6 Monaten und eine Busse von CHF 1'600.– lauten.